



HVBG

HVBG-Info 34/1999 vom 22.10.1999, S. 3250 - 3252, DOK 026

Amtshaftung: "Umkippen" eines nicht ausreichend gesicherten Rollstuhlfahrers während eines Behindertentransports - Urteil des OLG Köln vom 02.04.1998 - 7 U 178/97

Amtshaftung: "Umkippen" eines nicht ausreichend gesicherten Rollstuhlfahrers während eines Behindertentransports; Verweisung auf anderweitige Ersatzmöglichkeit (§ 839 Abs. 1 S. 2 BGB; § 35 StVO; Art. 34 GG; § 116 SGB X);
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Köln vom 02.04.1998
- 7 U 178/97 -

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 02.04.1998 - 7 U 178/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Wenn ein Rollstuhlfahrer während eines Behindertentransportes durch einen Zivildienstleistenden in einem Fahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes infolge nicht ordnungsgemäßer Befestigung seines Rollstuhles mit dem Rollstuhl während einer Kurvenfahrt "umkippt", steht ihm wegen der entstandenen Körperverletzung ein Amtshaftungsanspruch zu.
2. Der Verletzte muß sich nicht auf eine anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des BGB § 839 Abs 1 S 2 verweisen lassen. Die Verweisung auf eine gegenüber einem Dritten bestehende Ersatzmöglichkeit ist nicht möglich, wenn ein Amtsträger ohne die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach StVO § 35 Abs 1 und Abs 6 einen Verkehrsunfall verursacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der durch die schuldhaftes Amtspflichtverletzung Geschädigte sich außerhalb des Fahrzeuges befindet oder Wageninsasse ist. Auch gegenüber dem Wageninsassen stellt sich das Handeln des Amtsträgers als Teilnahme am Straßenverkehr dar und die dem Wageninsassen gegenüber bestehenden Pflichten sind solche straßenverkehrsrechtlicher Art.